

Geschäft Nr. 176

Legislatur: 2012 - 2016

Geschäft Bericht an den Einwohnerrat vom 1.3.2016

Vorstoss | **Motion: Einrichtung eines Kulturfonds**

Info

Bis zur Umsetzung des harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) auf den 1. Januar 2014 bestand in Binningen ein Kulturfonds, welcher nach Möglichkeit jeweils bei Rechnungsabschluss bedarfsgerecht geäufnet wurde und woraus gemäss den bestehenden Richtlinien jährlich Vergabungen durch den Gemeinderat erfolgten. Mit Einführung von HRM2 mussten jedoch zwingend alle Fonds für die kein entsprechendes Fondsreglement besteht aufgelöst werden. Dies geschah mit Einwohnerratsbeschluss vom 8.12.2014 (2.Lesung des Fondsreglements). Am 26. Oktober 2015 wurde nun von Ph.Spitz die Motion "Einrichtung eines Kulturfonds" eingereicht.

Mit der Einführung von HRM2 wurde bereits ins Budget 2014 unter dem Produkt 4.01 Kultur CHF 40 000 als Ersatz für den Kulturfonds für Vergabungen an Kulturschaffende eingestellt. An der Vergabepraxis hat sich seither nichts Wesentliches verändert und dem Gemeinderat steht statt dem Saldo des Kulturfonds einfach die entsprechende Budgetposition in der laufenden Rechnung zur Verfügung. Im laufenden Jahr 2016 sind dies wiederum CHF 40 000.

Da sich die neue Praxis bestens bewährt hat, sieht der Gemeinderat keinen Vorteil in der erneuten Schaffung eines Kulturfonds mit entsprechendem Fondsreglement und somit keine Rechtfertigung für den dadurch verursachten Aufwand. Gerade die vom Motionär unter Punkt 3 gewünschte Äufnung anhand der jeweiligen finanziellen Verhältnisse, sowie die anzustrebende Einlagenhöhe bzw. Minimaleinlage, kann ebenso gut auch im Rahmen des Budgetprozesses erfolgen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Einwohnerrat, die Motion zu überweisen und als erledigt abzuschreiben.

Antrag

Die Motion wird an den Gemeinderat überwiesen und abgeschrieben.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident: Mike Keller Verwaltungsleiter: Christian Häfelfinger

Leistungsauftrag 4 Kultur, Freizeit & Sport | Produkt 4.01 Kultur

Motion: Einrichtung eines Kulturfonds

Motion auf Einrichtung eines Kulturfonds

Im Nachgang zur Debatte zu diversen Fonds und u.a. zur Auflösung des Kulturfonds vom 4. November 2015, anlässlich derer der Motionär nach Debatte vom Einwohnerratspräsidium eingeladen wurde, einen entsprechenden Vorstoss einzureichen, beantragt der Motionär die Wiedereinrichtung des Kulturfonds, nun neu HRM 2-konform auf reglementarischer Grundlage. Binningen weist ein vielschichtiges Kulturleben auf, besonders wenn hierzu auch das Vereinsleben und da namentlich die Sportvereine gezählt werden. Dieses gilt es wertzuschätzen, nicht nur, weil das Kultur- und Vereinsleben einen wichtigen Beitrag zur Standortqualität Binningens bietet, unter Entlastung der Zentrumsaufgaben der Stadt Basel, sondern auch, weil ein florierendes Kultur- und Vereinsleben auch in mannigfaltigem präventivem Sinne wirken mag und insofern indirekt auch den Staatshaushalt entlastet. Politik soll sich ergänzend auch an

Um den Kulturschaffenden ein transparentes Gefäss zu bieten, das sich institutionalisiert der Kulturförderung widmet, und vor dem Hintergrund von HRM 2, das die Verwendung von Steuergelder für Fonds gleich welcher Art verbieten soll (obwohl dazu der Regierungsrat nach Meinung des Motionärs keine rechtsgenügliche Kompetenz hat), regt der Motionär die Einrichtung eines Kulturfonds auf reglementarischer Grundlage an, der mit HRM 2 konform geht.

Der GR sei demgemäss zu beauftragen,

gesellschaftlichen Werten wie Kultur und Bildung orientieren.

 1.) ein Fondsreglement zu errichten, unter inhaltlicher Anlehnung an das Reglement zum Binninger Fonds, wie am 4. November 2015 vom Einwohnerrat beschlossen

und

 2.) darin namentlich vorzusehen, dass der Fonds durch allfällige, noch bestehende Einlagen und deren Zinsen/Erträgnisse, durch Spenden, Legate und Schenkungen und Einnahmen gemäss Art. 466 ZGB/§ 120 EG ZGB (Erbschaftsanfall Gemeinwesen)

sowie

- 3.) durch j\u00e4hrliche Einlagen des ER aus den Einnahmen, die nicht Steuern darstellen zu \u00e4ufnen ist, wobei
 - o a) auf die jeweiligen finanziellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen,
 - o b) eine Einlage von CHF 100'000.-anzustreben sowie
 - c) eine Minimaleinlage von CHF 40'000.—vorzusehen ist.

Philippe Spitz, SP-Fraktion / Binningen, 19. Oktober 2015